

MITTELSTÄNDLER

DAS MAGAZIN DER OSTBELGISCHEN MITTELSTANDSVEREINIGUNG

Ostbelgien 



**DATENSCHUTZBEHÖRDE:
ERSTE VERURTEILUNG**

GESETZ S. 4-5

**CORONAVIRUS:
UPDATE**

AKTUELLES S. 6-8

**NEUES BEWEISRECHT:
UNTERNEHMENSVERTRÄGE**

GESETZ S. 10

**PKW KOSTEN:
ABSETZBARKEIT**

FINANZEN S. 12



Bahnhofstraße 25 · 4780 St. Vith · Belgien
 T. +32 80 22 11 06 · info@hlm.be
 www.hlm.be



Herbesthalerstraße 124 · 4700 Eupen · Belgien
 T. +32 87 56 13 20 · info@eulogic.be
 www.eulogic.com

Ihre starken IT Partner in der DG

Computer / Netzwerke / Software / Kassensysteme

Beste Qualität direkt von Meisterhand

Durch die Kombination von Tradition und Innovation wird dieses Motto in all unseren Leistungen umgesetzt:



Unsere hauseigenen, zertifizierten Feuerschutz-Massivholz-Rahmentüren bieten mehr Sicherheit für jede Immobilie und sind ansprechend in Form und Funktion.



SCHREINEREI
 GANGOLF



Schreinerarbeiten im privaten, geschäftlichen und öffentlichen Bereich



Mobile Trennwände, Glaswände und Faltschleusen machen mehr aus Ihren Räumen. Sie ermöglichen die funktionale und flexible Aufteilung in unterschiedliche Bereiche – abgestimmt auf den jeweiligen Bedarf. Seit 2015 ist die Schreinerei Gangolf offizieller Handelsvertreter der Firma NÜSING in Belgien.



Schreinerei Gangolf PGmbH
 Prümer Berg 24 · 4780 St.Vith
 Belgien
 Tel.: +32 (0)80 229 508

Schreinerei Gangolf Sàrl
 Am Hock 4 · 9991 Weiswampach
 Luxemburg
 Tel.: +352 269 083 68

info@gangolf.be • www.gangolf.be

WERTE MITGLIEDER,

Die Verletzlichkeit der Weltwirtschaft


“Der Ausbruch des Coronavirus und die Turbulenzen an den internationalen Aktienmärkten haben drastische Folgen für das Wirtschaftsleben in Belgien und damit auch für die deutschsprachige Gemeinschaft haben“. So oder ähnlich lauten aktuelle Presseberichte.

Ob Sars Virus, Vogelgrippe oder jetzt Corona, es wird immer Mutationen gebe, deren Gift sich rasant über die Welt verbreitet und erst nach einiger Zeit einzudämmen ist. Begriffe wie Vorsorge, Abhängigkeit oder nationale Autarkie haben plötzlich wieder Hochkonjunktur. Sie rufen in Erinnerung wie verletzlich eine Gesellschaft ist, die auf funktionierende globale Lieferketten und Absatzmärkte angewiesen ist.

Doch auch hier gibt es eine positive Kehrseite: braucht es so viele Reisen und Kongresse? Was ist wirklich wichtig, was an Konsum verzichtbar? Krisen haben somit auch eine reinigende Funktion und geben den Blick frei für das Wesentliche: es geht nicht darum, dass sich der Einzelne einen Vorrat an Nudeln und Desinfektionsmitteln anlegt, sondern wie Unternehmen insgesamt auf Notsituationen vorbereitet sind.


Gefordert sind Regierungen, die nicht nur kostspielige Gesetze auf den Weg bringen, sondern tatsächlich Rücklagen schaffen und Notfallpläne auch personell umsetzen können. Gebraucht wird eine EU, die bei Pandemien rasch einheitlich handeln kann, anstatt erst lange beraten zu müssen.

Die Vorsitzenden
Guido Zians & Wilfried Rauw




GESETZ

ERSTE VERURTEILUNG DURCH DIE DATENSCHUTZBEHÖRDE	4-5
NEUES BEWEISRECHT – VERTRÄGE MIT ODER ZWISCHEN UNTERNEHMEN	10



AKTUELLES

CORONAVIRUS: UPDATE	6-8
CORONAVIRUS: WAS TUN, WENN ...?	14
CORONAVIRUS EPIDEMIE COVID 19: 10 MASSNAHMEN	18-19
INDEX, LÖHNE & INFORMATIONEN	20
KONKURSE IM ÜBERBLICK	22-23



FINANZEN

NEUE BESTIMMUNGEN VERRINGERN DIE ABSETZBARKEIT VON PKW-KOSTEN	12
SOZIALBILANZ: RECHTZEITIG AN DIE AUFLAGE 2019 DENKEN!	21



UNTERNEHMEN

UNTERNEHMEN IM PORTRAIT	16-17
-------------------------	-------

SEKRETARIAT ST. VITH/EUPEN

Dienstleistungszentrum · Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith · Tel. 080/41 00 71
Fax 080/22 90 83 · st.vith@mittelstand.be
Öffnungszeiten: Mo./Die./Do. 9.00-12.00 Uhr +
13.00-15.00 Uhr · Mi. 9.00-12.00 Uhr
Sprechstunden auf Vereinbarung

SEKRETARIAT BÜLLINGEN/BÜTGENBACH

Am Ranzelborn 34 · 4750 Bütgenbach
Tel. 080/44 65 36 · buellingen@mittelstand.be
Sprechstunden auf Vereinbarung

VERWALTUNG, REDAKTION & WERBUNG

Vennbahnstraße 4/2 · 4780 St. Vith · Tel. 080/41 00 71

VERANTWORTLICHE HERAUSGEBER

Mittelstandsvereinigung der DG

DRUCK + LAYOUT

Pavonet PGmbH · Tel. 087/59 12 90 · www.pavonet.be

Erscheint zweimonatlich. Angeschlossen an die belgische periodische Presse. Die Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung dieser Ausgabe, selbst auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Herausgeber.



ERSTE VERURTEILUNG DURCH DIE DATENSCHUTZBEHÖRDE

ERSTE VERURTEILUNG DURCH FEHLENDE INFORMATION AUF DER WEBSEITE

Die Datenschutzgrundverordnung der EU ist seit Mai 2018 anwendbar. Nach einer ersten Beunruhigung ist es aber ziemlich ruhig um diese Problematik geworden. Die Prüfung der Umsetzung des Datenschutzes und die Einhaltung der Bestimmungen in diesem Bereich wird durch die Datenschutzbehörde (DSB) kontrolliert. Diese Behörde ist auch berechtigt, Übertretungen und Vergehen gegen die Datenschutzbestimmungen zu ahnden. Am 17. Dezember 2019 nahm die Behörde eine Entscheidung, die für alle von Interesse ist, die eine Internetseite betreiben.

FAKTEN ZUM FALL

Die Datenschutzbehörde hat die Webseite eines Dienstleisters für juristische (Online-) Informationen durchleuchtet. Interessant ist, dass dies auf eigene Initiative der Behörde erfolgte. Bislang gingen die Untersuchungen der DSB auf eine Klage zurück. Die DSB sah sich die Webseite des Anbieters drei Mal innerhalb von 10 Wochen an. Der Betreiber der Webseite wurde auf die Unzulänglichkeiten hingewiesen und musste Stellung beziehen. Er hatte jeweils ungefähr einen Monat Zeit, um Änderungen anzubringen und die Bemerkungen der DSB zu analysieren und ggf. darauf zu reagieren und die Internetseite anzupassen.

ANALYSE DES FALLES

In diesem Beitrag wird nicht auf die Grundsätze der Datenschutzregeln eingegangen. Für nähere Informationen wird auf die Informationsreihe hingewiesen, die in dieser Veröffentlichung bereits erschienen sind (siehe auch www.zians-haas.be/de/news/archiv_recht.php).

Dem Betreiber der Webseite wurden u.a. folgende Übertretungen in Sachen Datenschutz vorgeworfen:

- Datenschutzerklärung unvollständig und nur in Englischer Sprache bzw. nicht in der Sprache des Betroffenen
- Verweis auf amerikanisches Recht
- Informationen in Sachen Cookies nicht leicht zugänglich
- Verantwortlicher für die Verarbeitung nicht angegeben
- Rechte des Betroffenen bzw. Möglichkeit zur Beschwerde bei der DSB nicht angegeben
- Keine oder unvollständige Angaben zur gesetzlichen Grundlage oder Ziel der Verarbeitung der Daten



- Einverständnis zur Verarbeitung von Daten, Nutzung von Cookies wurde nicht eingeholt
- Vorausgefüllte Optionen (Verstoß gegen das Prinzip des „opt-in“)

Der Betreiber versuchte, sein Angebot so anzupassen, dass es konform der DSGVO ist. Schließlich konzentrierte sich die Kritik der DSB auf die Art und Weise, wie Cookies gesetzt wurden und wie bzw. ob das Einverständnis vorher eingeholt wurde.

Die DSB störte sich vor allen an folgenden Punkten:

- Opt-in: die Webseite informierte über Cookies und die entsprechenden Kästchen zur Zustimmung waren bereits ausgefüllt. Dies verstößt gegen das Prinzip, dass der Nutzer der Verwendung von Cookies ausdrücklich zustimmen muss.
- Der Webseitenbetreiber führte eine Diskussion mit der DSB über die technisch notwendigen Cookies. Dabei handelt es sich um Informationen, die zur Nutzung der Seite notwendig sind (z.B. die verwendete Sprache...). Die DSB machte deutlich, dass das Einverständnis selbst zu diesen technischen Cookies („erster Anbieter“) notwendig ist. Der Benutzer der Webseite muss die Möglichkeit haben selbst diese Cookies abzulehnen. Die Behörde ist aber damit einverstanden, dass statistische Cookies als strikt notwendig gelten können.
- Die Zustimmung (selbst zu technischen Cookies) muss vor jeder Anwendung solcher Cookies erfolgen.
- Bezüglich der analytischen Cookies („Drittanbieter“) wie z.B. Google Analytics machte die DSB deutlich, dass hierzu ein besonderes Einverständnis notwendig ist.
- Muss zu jedem Cookie ein Einverständnis erfolgen? Die DSB ist der Meinung, dass die Zustimmung im Prinzip

zu jeder neuen Erhebung von Informationen erfolgen muss, ist aber einverstanden, dass dies vorläufig zu jeder Art von Cookies bzw. Kategorie von Verarbeitungen erfolgen kann. Was aber nicht geht ist, dass dem Nutzer nicht die Wahl gelassen wird, verschiedene Kategorien abzulehnen, so dass er „alles oder nichts“ akzeptieren muss. So muss es z.B. möglich sein, die Marketing-cookies abzulehnen, aber technischen Cookies zuzustimmen.

- Umsatz des Unternehmens von ca. 1,7 Millionen Euro (2018)
- Der Betreiber der Webseite hat die Unzulänglichkeiten versucht zu beheben.

Das Unternehmen ging nicht gegen diese Entscheidung an. Auf der Webseite des Betreibers war aber zu lesen, dass er alles versucht habe, sich gemäß der DSGVO zu verhalten und sogar Spezialisten eingeschaltet habe.

ENTSCHEIDUNG DER DSB

Der Betreiber wurde zu einer Strafe von 15.000 € verurteilt. Die DSB nahm diesbezüglich die folgenden Punkte zur Grundlage der Entscheidung:

- Dauer der Verstöße: manche Verstöße wurden erst nach der zweiten Verwarnung behoben.
- Anzahl der Betroffenen: die Webseite gab an bis zu 35.000 Leser pro Monat zu haben.
- Die Verstöße wurden auf Grund von Nachlässigkeit aber auch absichtlich begangen (Beispiel: vorausgefüllte Zustimmung - opt-out anstatt opt-in)

FAZIT

Diese Entscheidung der DSB zeigt, dass die Behörde durchaus aktiv ist. Für die Unternehmen, die nicht aktiv auf Internet präsent sind ist das Risiko der Kontrolle aber gering (außer bei einer Anzeige). Unternehmen, die Daten erheben, damit handeln, viele Nutzer haben oder in gewissen Grauzonen der Datennutzung arbeiten sind aber gut beraten, ihre Datenschutzpolitik zu überdenken.

Rainer PALM

Rechtsanwalt, rainer.palm@zians-haas.be

GESETZ

EINE SATZUNGSÄNDERUNG? DANN SIND SIE VERPFLICHTET, EINE NEUE GESELLSCHAFTSFORM ZU WÄHLEN.

Seit dem 1. Mai 2019 ist ein neues Gesellschaftsrecht in Kraft getreten. Infolge dieser neuen Gesetzgebung wurden einige Gesellschaftsformen abgeschafft.

Welche Gesellschaften gibt es nicht mehr?

- Stille Gesellschaften
- Wirtschaftliche Interessenvereinigungen
- Gelegenheitsgesellschaften
- Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung (Gen.mubH)
- Landwirtschaftliche Gesellschaften

Was müssen Sie jetzt tun?

Unternehmen mit einer Gesellschaftsform, die abgeschafft wurde, befinden sich derzeit in einer Übergangsphase. Sie haben bis zum 1. Januar 2024 Zeit, eine andere Gesellschaftsform anzunehmen. Wenn Sie Ihre Gesellschaftsform bis zum 1. Januar 2024 noch nicht geändert haben, wird Ihnen automatisch eine neue Gesellschaftsform zugeordnet. **Achtung!** Seit dem 1. Januar 2020 sind Gesellschaf-

ten verpflichtet, bei der nächsten Statutenänderung eine neue Gesellschaftsform zu wählen. Beispiel: Sie melden eine Adressenänderung? Dann sind Sie verpflichtet, eine neue Gesellschaftsform zu wählen. Dies gilt sowohl für die Gesellschaftsformen, die abgeschafft wurden, als auch für die die Gesellschaftsformen, die beibehalten bleiben. Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem 01.01.2020 die zwingenden Bestimmungen des neuen Gesetzbuches anzuwenden sind, selbst wenn die Satzungen gegenteilige Klauseln vorsehen. Zu den zwingenden Bestimmungen zählen zum Beispiel die Namen der Gesellschaften und deren Abkürzungen, die verpflichtenden Netto-Aktiv- und/oder Liquiditätstests bei Ausschüttungen, das Verbot, die Verwalter einer Gesellschaft im Rahmen eines Arbeitsvertrages zu beschäftigen oder die Verpflichtung, das eingezahlte Kapital einer GMBH und die gesetzliche Rücklage in ein «statutäres, nicht verfügbares Eigenkapital» umzuwandeln.

Quelle: Securex, Anwaltskanzlei Zians&Haas



Das Coronavirus breitet sich aus. Der vom Coronavirus betroffene Arbeitgeber kann, unter bestimmten Voraussetzungen, beim LFA einen Antrag auf zeitweilige Arbeitslosigkeit infolge höherer Gewalt stellen. Auch Belgien musste angesichts der jüngsten Entwicklungen weitere Maßnahmen ergreifen. Nachstehend erörtern wir die Auswirkungen des Coronavirus für Sie als Arbeitgeber. Welche präventiven Maßnahmen können Sie ergreifen? Was müssen Sie tun, wenn Sie im Betrieb mit dem Coronavirus konfrontiert sind? Was können Sie tun, wenn ein infizierter Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint?

FOLGEN FÜR DEN ARBEITGEBER

Als Arbeitgeber müssen Sie präventiv tätig werden und dafür Sorge tragen, dass Ihre Arbeitnehmer sicher arbeiten können. Es gelten für Sie jedoch klare rechtliche Grenzen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von Ihrem Arbeitsmediziner/Präventionsberater unterstützen.

PFLICHTEN

In Bezug auf die Epidemie und die Ausbreitung des Coronavirus muss der Arbeitgeber bestimmte gesetzliche Verpflichtungen einhalten. So verpflichtet das Gesetz über Arbeitsverträge den Arbeitgeber, die Arbeit

so zu organisieren, dass die Arbeitnehmer ihre Arbeit unter angemessenen Bedingungen und unter Berücksichtigung ihrer Sicherheit und Gesundheit ausführen können. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz über Arbeitsverträge, wie ein Arbeitgeber einen kranken oder potenziell infizierten Arbeitnehmer behandeln muss.

WOHLBEFINDEN AM ARBEITSPLATZ

Zunächst muss der Arbeitgeber in seinem Unternehmen eine Präventionspolitik zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz ausarbeiten. In diesem Rahmen kann er in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmediziner/Präventionsberater die erforderlichen Präventivmaßnahmen ergreifen, um die (möglichen) Auswirkungen einer Pandemie auf die Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu minimieren und die Ausbreitung des Coronavirus innerhalb des Unternehmens zu begrenzen. Der Arbeitnehmer muss den Anweisungen des Arbeitgebers Folge leisten. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt eine Reihe von Präventivmaßnahmen für den Arbeitsplatz, um die Ausbreitung des Coronavirus am Arbeitsplatz optimal zu bekämpfen.

Insbesondere sind dies folgende Maßnahmen:

- die Bereitstellung sauberer und hygienischer Arbeits-

- plätze (Schreibtische, Tastaturen) durch regelmäßige Desinfektion;
- eine gute Handhygiene der Arbeitnehmer durch Bereitstellung von Handdesinfektionsmitteln in sichtbaren Bereichen;
- die Gewährleistung einer guten Atemwegshygiene am Arbeitsplatz durch Verwendung von Papiertaschentüchern zum Husten und Niesen;
- die Arbeitnehmer informieren, dass es vorzuziehen ist, nicht auf der Arbeit zu erscheinen, wenn sie Symptome wie Husten und/oder Fieber haben;
- die Einführung von Heimarbeit;
- die Erteilung von Anweisungen bei Verdacht auf eine Coronavirus-Kontamination.

DIENSTREISEN

Der Arbeitgeber sollte unnötige Dienstreisen vermeiden und den Arbeitnehmer auf die Empfehlungen des FÖD Volksgesundheit aufmerksam machen. Ebenfalls sollte der Arbeitgeber bei der Planung die Reisehinweise des FÖD Auswärtige Angelegenheiten beachten. Bei Reisewarnungen raten wir davon ab, Arbeitnehmer in die betreffenden Gebiete zu entsenden.

DIE ARBEITSBEEINFLUSSUNG DURCH DAS CORONAVIRUS

Was kann oder muss der Arbeitgeber im Falle einer konkreten Arbeitsbeeinflussung mit dem Coronavirus tun? Was ist mit den Arbeitnehmern, die in Quarantäne sind oder aus einem betroffenen Gebiet zurückkehren?

1. QUARANTÄNE

Aussetzung des Arbeitsvertrages

Es gibt zwei mögliche Situationen:

- Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit: Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf die garantierte Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.
- Keine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit: Ein Arbeitnehmer, der wegen der Quarantäne nicht an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann, aber selbst nicht erkrankt ist, befindet sich in einer Situation der gesetzlichen Aussetzung des Arbeitsvertrages, d. h., es liegt ein Fall höherer Gewalt vor.

Für folgende Arbeitnehmer kann die zeitweilige Arbeitslosigkeit angewandt werden da es ihnen nicht möglich ist die Arbeit bei ihrem Arbeitgeber wieder aufzunehmen.

- eine Person, die sich im Ausland in einer Quarantäne-

- zone aufhält und nicht nach Belgien zurückkehren kann;
- eine in Belgien unter Quarantäne gestellte Person.

Zeitweilige Arbeitslosigkeit aufgrund höherer Gewalt

Der Arbeitnehmer, der aufgrund der verhängten Quarantäne nicht in der Lage ist, an seinen Arbeitsplatz zurückzukehren, hat Anspruch auf vorübergehendes Arbeitslosengeld infolge höherer Gewalt. Die Voraussetzungen finden Sie auf der Website des LFA. (www.onem.be). In seiner elektronischen Mitteilung an das LFA gibt der Arbeitgeber „Coronavirus“ als Grund für die zeitweilige Arbeitslosigkeit infolge höherer Gewalt an. Der Arbeitgeber muss außerdem die schriftlichen Unterlagen beibringen, die den direkten Zusammenhang mit dem Coronavirus belegen. Zum Beispiel den Nachweis von stornierten Flügen, obligatorischen Hotelaufenthalten aufgrund der verhängten Quarantäne, usw. Ebenfalls kann der Arbeitgeber auch zeitweilige Arbeitslosigkeit infolge höherer Gewalt anmelden, wenn die Aktivitäten des Unternehmens aufgrund des Coronavirus nicht fortgeführt werden können. Dazu zählen zum Beispiel belgische Unternehmen, die von Lieferanten aus den vom Coronavirus betroffenen Regionen abhängig sind.

2. ÄRZTLICHES ATTEST

Der Arbeitnehmer ist als arbeitsfähig zu erachten. Der Arbeitgeber muss einen Arbeitnehmer beschäftigen, der sich zur Arbeit meldet und keine Arbeitsunfähigkeit geltend macht.

Was kann ein Arbeitgeber tun, wenn ein Arbeitnehmer aus einem vom Coronavirus betroffenen Gebiet zurückkehrt?

Der Arbeitgeber darf vom Arbeitnehmer nicht verlangen, dass er einen Nachweis über seine Arbeitsfähigkeit, z. B. ein ärztliches Attest, beibringt. Natürlich kann er den Arbeitnehmer bitten, sich einer Untersuchung zu unterziehen, um die Sicherheit der Kollegen zu gewährleisten. Doch der Arbeitnehmer ist dazu nicht verpflichtet. Solange nicht nachgewiesen ist, dass der Arbeitnehmer arbeitsunfähig oder mit dem Virus infiziert ist, darf der Arbeitgeber ihm den Zugang zum Arbeitsplatz nicht verweigern.

Kann der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer vorschreiben, zu Hause zu bleiben, wenn er den Verdacht hat, dass der Mitarbeiter mit dem Virus infiziert ist?

Wenn der Arbeitgeber den Verdacht hegt, dass ein Arbeitnehmer infiziert ist, muss er dies beweisen. Auch hier kann der Arbeitgeber nichts erzwingen. Er kann den Arbeitnehmer nicht dazu verpflichten, den

Arbeitsmediziner aufzusuchen bzw. sich einer (obligatorischen) Untersuchung zu unterziehen. Um das Kontaminationsrisiko zu reduzieren, können Sie jedoch mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, vorübergehend andernorts zu arbeiten. Zum Beispiel von zu Hause aus. Ist der Ort des Arbeitsplatzes im Arbeitsvertrag ausdrücklich erwähnt? In diesem Fall benötigen Sie die ausdrückliche Einwilligung des betreffenden Arbeitnehmers.

3. TELEARBEIT

Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer vorübergehend in anderen Räumlichkeiten beschäftigen und seine Arbeit anders organisieren. **Doch Vorsicht:** Der Arbeitgeber kann nicht ohne weiteres den Arbeitsplatz des Arbeitnehmers von einem Tag auf den anderen ändern. Es gilt die arbeitsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Bitte kontaktieren Sie Ihr Sozialsekretariat.

3.1 Vertragliche Bestimmungen

Änderungen der im Arbeitsvertrag enthaltenen Beschäftigungsbedingungen dürfen vom Arbeitgeber nicht einseitig vorgenommen werden. Dies erfordert die Einwilligung der betroffenen Arbeitnehmer.

3.2 Arbeitsbedingungen

Der Arbeitgeber kann jedoch einseitig ergänzende Arbeitsbedingungen (Abläufe, usw.), die nicht im Arbeitsvertrag enthalten sind, ändern, vorausgesetzt: Diese Änderungen dienen eindeutig und notwendigerweise dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer angesichts der Pandemie. Die Änderungen sind nur vorübergehend und dürfen keine umfangreichen Auswirkungen haben.

4. WAS PASSIERT, WENN SIE IHRE AKTIVITÄTEN AUFGRUND VON VERSORGENGSENGPÄSSEN VORÜBERGEHEND EINSTELLEN MÜSSEN (ZEITWEILIGE ARBEITSLOSIGKEIT INFOLGE HÖHERER GEWALT)?

In mehreren Ländern wurden Fabriken geschlossen, um die Virusepidemie einzudämmen, was sich nun bei uns bemerkbar macht. In einer Reihe von Unternehmen können die Beschäftigten ihre Arbeit derzeit nicht mehr ausführen, weil die Belieferung vorerst nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist eine Situation höherer Gewalt, die bereits vom LFA als solche anerkannt wird. Sie können zeitweilige Arbeitslosigkeit infolge höherer Gewalt geltend machen.

Weitere Maßnahmen sind seit dem 14/03/2020 in Kraft getreten. Die weiteren Voraussetzungen finden Sie auf der Website des LFA (www.onem.be).

FAZIT

Als Arbeitgeber müssen Sie präventiv tätig werden und sicherstellen, dass Ihre Arbeitnehmer sicher arbeiten können. Es gelten für Sie jedoch klare rechtliche Grenzen. Sie dürfen weder eine Arbeitsfähigkeitsbescheinigung verlangen noch den Arbeitnehmern eine ärztliche Untersuchung vorschreiben. Sie dürfen ihnen auch nicht aufgrund einer Vermutung den Zugang zur Arbeit verwehren. Sorgen Sie daher für eine gute Kommunikation mit Ihren Mitarbeitern, um gemeinsam den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Bitten Sie ggf. Ihren Arbeitsmediziner um Unterstützung.

Nähere Informationen können Sie auf folgender Website einsehen: www.sdworx.be/fr-be/thema/coronavirus-impact-employeurs-travailleurs



Jean-Luc Vannieuwenhuysse, Manager Zentrum für Rechtsfragen bei SD Worx

In Zusammenarbeit mit





East Management A.G.

IHR PARTNER FÜR:

- Lohnbuchhaltung
- Personalverwaltung
- Sozialversicherung für Selbstständige
- Eintragungen von Unternehmen
- Geschäftsführerentlohnungen
- Fortbildungen in Personalwesen

T +32 (0)87 / 55 85 12
 M info@eastmanagement.be
 W www.eastmanagement.be
 MALMEDYER STR. 30
 4700 EUPEN

IN ZUSAMMENARBEIT MIT

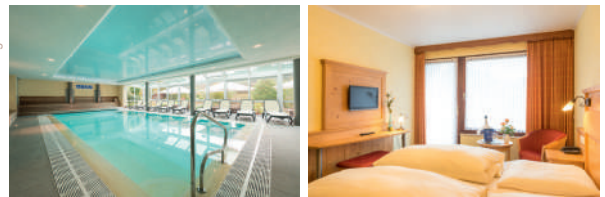


WIR FREUEN UNS AUF IHREN BESUCH!

Komfortable Gästezimmer, Studios und Appartements.
 Frühstücksbuffet, gepflegte regionale Küche
 & gastronomische Wochenenden.



Bilder: TAO – Tourismusagentur Ostbelgien



Hotel Drosson

Kirchenseite 8 · 4761 Büllingen (Wirtzfeld) · Tel. +32 (0)80 64 71 17
 Fax +32 (0)80 64 22 79 · info@drosson.be · www.drosson.be

Hendrichs

Auf die richtige Mischung kommt es an. Diese zu beherrschen ist unser Metier.

Lassen Sie sich durch unser Video in nur 3 Min. von unserer Vielfalt überzeugen.

WWW.HENDRICHS.BE/DEPRO/INDEX.PHP

Hochstraße 106 | B-4700 Eupen | T. +32 (0)87 591 500

Gestalten.

Drucken.

Verpacken.

PRO D&P
 DESIGN • PRINT • PACKAGING
 Tel. 080 280 180 • 4780 St.Vith



NEUES BEWEISRECHT – VERTRÄGE MIT ODER ZWISCHEN UNTERNEHMEN

WELCHE REGELN SIND KÜNFTIG BEI DER BEWEISFÜHRUNG GEGENÜBER UNTERNEHMEN ZU BEACHTEN?

Das Gesetz vom 13. April 2019 tritt am 1. November 2020 in Kraft. Die Gesetzesänderung schafft ein neues Zivilgesetzbuch mit einer neuen Struktur. Inhaltlich wurde bisher jedoch nur der Inhalt des 8. Buches über das neue Beweisrecht durch das Parlament verabschiedet. An den anderen Reformentwürfen wird derzeit noch gearbeitet.

Es wurden zahlreiche Neuerungen im Beweisrecht vorgesehen. Die freie Beweisführung (jegliche Art von Beweis ist zulässig) wurde indirekt als vorherrschendes Prinzip festgelegt, zum Nachteil der bisher geregelten Beweisführung (nur ein Schriftstück ist als Beweis zulässig). Dadurch, dass die festgesetzte Höchstgrenze für die freie Beweisführung von 375 € auf 3.500 € erhöht wurde, rückt das System der geregelten Beweisführung in den Hintergrund. Mit anderen Worten, der Beweis einer Rechtshandlung muss künftig erst dann durch ein Schriftstück erfolgen, wenn der Gegenstand des Vertrags 3.500 € überschreitet. Bezüglich der Beweisführung für Verträge mit oder zwischen Unternehmen, herrschte das Prinzip der freien Beweisführung bereits seit Jahren.* Es wurden jedoch noch weiter ausgedehnt und vervollständigt. Artikel 8.11 ersetzt demnächst Artikel 1348bis des alten Zivilgesetzbuches. Im Prinzip kann der Beweis einer Rechtshandlung gegenüber einem Unternehmen in jeglicher Form erbracht werden (Ausnahmen in Einzelfällen). Verträge zwischen Unternehmen und Verträge zwischen Unternehmen und Nicht-Unternehmen, können somit prinzipiell in jeglicher Form bewiesen werden.

Achtung, dies gilt jedoch bei Verträgen zwischen Unternehmen und Nicht-Unternehmen nur für das Nicht-Unternehmen (z.B. Verbraucher). Das Unternehmen muss ggf. ein Schriftstück darlegen. Außerdem sind die offensichtlich privaten Rechtshandlungen von Unternehmern, die ihrer Tätigkeit als natürliche Person nachgehen, ausgeschlossen. Bezüglich der Möglichkeit eines Unternehmens die eigene Buchhaltung als Beweis vorzubringen gegenüber einem anderen Unternehmen, wurden leichte Abänderungen vorgenommen. Künftig hat nur die Buchhaltung Beweiskraft, dessen zwei Teile übereinstimmen. Andernfalls wägt der Richter ab, wieviel Bedeutung der jeweiligen Buchhaltung beizumessen ist.

Achtung, die Buchhaltung kann nur als Beweismittel gegenüber anderen Unternehmen dienen, nicht aber gegenüber Privatpersonen. Hier ändert sich nichts. Außerdem kann die Buchhaltung in Zukunft geteilt vorgebracht werden, es sei denn sie wurde nicht regelmäßig geführt.

Des Weiteren wurde die Beweisführung mittels Rechnung abgeändert und vervollständigt. Gemäß Artikel 1348bis des alten Zivilgesetzbuches, hat eine "akzeptierte Rechnung" zwischen den Unternehmen Beweiskraft. Wird eine Rechnung nicht rechtzeitig beanstandet, so wird von einer stillschweigenden Annahme der Rechnung ausgegangen.

Artikel 8.11, § 4, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches zeigt sich nun klarer in der Formulierung:

"Insofern nichts anderes bewiesen wird, belegt eine von einem Unternehmen akzeptierte oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist beanstandete Rechnung die Rechtshandlung gegenüber diesem Unternehmen. (...)" (freie Übersetzung). Zudem sieht Absatz 2 noch eine Neuerung vor bezüglich der Beweisführung gegenüber Nicht-Unternehmen. Eine Rechnung kann fortan als Beweis gegenüber einem Nicht-Unternehmen gelten im Falle einer besonderen stillschweigenden Annahme der Rechnung. Der Richter erwägt inwiefern er eine Vermutung aufstellen möchte.

**Ein chronologischer Überblick: Bereits Artikel 25, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, der durch Artikel 1348bis des alten Zivilgesetzbuches ersetzt wurde, sah diese Regelung für Kaufverträge zwischen Kaufmännern vor (Kass. RG C.01.0600.N, 6. November 2003; Kass. RG C.03.0129.N, 7. Januar 2005). Wenn es sich um andere Verträge ging, dann war Artikel 25, Absatz 2 nicht anwendbar. Der Richter konnte jedoch über Artikel 1353 des alten Zivilgesetzbuches (Möglichkeit des Richters eine Vermutung aufzustellen) die Rechnung als stillschweigend angenommen ansehen und den Beweis somit als erbracht erachten (Cass. RG C.07.0355.N, 24. Januar 2008). Durch das Gesetz vom 15. April 2018 (in Kraft seit dem 1. November 2018) wurde Artikel 25 des Handelsgesetzbuches jedoch durch Artikel 1348bis des Zivilgesetzbuches ersetzt. Die Regelung wurde auf alle Arten an Verträgen zwischen Unternehmen ausgedehnt. Nun wird Artikel 1348bis des alten Zivilgesetzbuches durch Artikel 8.11 des Zivilgesetzbuches ersetzt und vervollständigt.*

Quelle: J.T., 12. Oktober 2019, n°6786, S. 637 – 657.

Quelle: www.zians-haas.be

GESETZ

MAUTPFLICHT FÜR LKW ÜBER 3,5 TONNEN

Die Wallonie indexiert den Tarif und erweitert das Netzwerk der gebührenpflichtigen Straßen. Zum 1. Januar 2020 hat die Wallonische Region die Kilometersteuer für LKW's über 3.5 Tonnen indexiert. In Brüssel und in Flandern findet die Indexierung zum 1. Juli statt. Sofico, die Verwalter des Straßennetzes südlich der Sprachengrenze Bel-

giens, hat 22 km zum gebührenpflichtigen Straßennetz hinzugefügt. Es handelt sich dabei um 4 kurze Wegstrecken, die genutzt wurden, um der LKW-Maut zu entgehen. Diese Teilstrecken befinden sich auf der N224, der N246 der N5g und der N610.

Quelle: Konföderation Baufach



Lampertz
stone designer

the magic of Stone
by Lampertz

HOSINGEN | WALFERDANGE

marbres & pierres naturelles | +352 99 72 71-1 | www.lampertz.lu



NEUE BESTIMMUNGEN VERRINGERN DIE ABSETZBARKEIT VON PKW-KOSTEN

In einem Kommentar einer belgischen Tageszeitung wurde unser Land als das größte Museum der Welt in Sachen Einfallsreichtum der Steuern bezeichnet... Da ist etwas Wahres dran, sicherlich was die vielfältigen steuerlichen Bestimmungen in Sachen PKW's anbelangt. Wir kennen inzwischen „falsche Camionetten“, „falsche Hybrid-Fahrzeuge“, haben unterschiedliche KFZ-Steuern und Zulassungssteuern je nach Region, usw.

In diesem Artikel sollen die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Bestimmungen in Sachen Abzugsfähigkeit von PKW-Kosten zusammengefasst werden.

Am 1. Januar 2020 ist die letzte Stufe der Senkung der Körperschaftssteuern in Kraft getreten. Diese Senkung soll für den Staatshaushalt aber ohne Einbußen bleiben. Deshalb wurde an anderen Stellen Einschränkungen vorgenommen, u.a. auch was die Besteuerung und Abziehbarkeit von Fahrzeugen anbelangt. Kurioserweise sind es die Selbstständigen und Freiberufler, d.h. diejenigen, die nicht im Rahmen einer Gesellschaft arbeiten, die ab dem 1. Januar 2020 am meisten von Änderungen betroffen sind... Bis zum 31.12.2017 waren alle PKW-Kosten dieser Personengruppe, nach Berücksichtigung eines Privatanteils, einheitlich zu 75% abziehbar.

Seit dem 1. Januar 2018 hängt die Abziehbarkeit der seit diesem Datum neu zugelassenen PKW's vom CO₂-Ausstoß ab. Wie bei Gesellschaften, wird das Fahrzeug, abhängig von seinem CO₂-Ausstoß in eine von 6 verschiedenen Kategorien eingestuft und ist zwischen 50 und 100% abziehbar. Die veränderte Abziehbarkeit betrifft alle Kosten: Abschreibung, Unterhalt, Reparaturen, Versicherungsprämien, KFZ-Steuer. Der Treibstoff bleibt bis zum 31.12.2019 zu 75% abziehbar, unabhängig vom CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs. War das Fahrzeug vor dem 1.01.2018 bestellt worden, blieb die Abzugsfähigkeit zu 75% erhalten, selbst dann, wenn der CO₂-Ausstoß eigentlich weniger Abziehbarkeit gestattete. Auch nach dem 1. Januar 2020 ist der CO₂-Ausstoß weiterhin entscheidend, hat aber zur Folge, dass in der Regel weniger Kosten abziehbar sind, d.h. dass bei gleichem realen Einkommen, ein höheres Einkommen besteuert wird.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt:

- Wenn der CO₂-Ausstoß 200 gr/km oder mehr beträgt, sind alle Kosten nur noch zu 40% abziehbar.
- In allen anderen Fällen wird folgende Formel angewandt:

$120\% - (0,5 \times \text{Koeffizient} \times \text{gr./km CO}_2)$, wobei dieser Koeffizient für Dieselfahrzeuge 1 und bei anderen Fahrzeugen 0,95 beträgt.

Wenn die Formel zu einem Ergebnis von weniger als 50% gelangt, bleiben 50% abziehbar. Ergibt die Formel mehr als 100%, bleibt es bei einer 100%-igen Abziehbarkeit.

Beispiel: ein Dieselfahrzeug mit einem Ausstoß von 140 gr./km: $120\% - (0,5 \times 1 \times 140) = 50\%$ abziehbar.

Beim Selbstständigen ist also in Zukunft der Zeitpunkt der Bestellung (vor oder nach dem 1. Januar 2018) und der CO₂-Ausstoß zu beachten.

Ein weiteres Beispiel: Dieselfahrzeug 146 gr./km. Wurde dieses Fahrzeug vor dem 1.01.2018 gekauft, kann es weiterhin zu 75% abgezogen werden. Nach dem 1.01.2018 gekaufte Fahrzeuge mit diesem CO₂-Ausstoß sind in 2018 und 2019 zu 70% abziehbar (entsprechend der Einstufung in eine der 6 oben erwähnten Kategorien) und ab dem 1.01.2020: $120 - (0,5 \times 1 \times 146) = 47\%$ d.h. nur zu 50%.

Gesellschaften: Hier war der CO₂-Ausstoß ja schon seit Jahren von Bedeutung. Ab dem 1. Januar 2020 gelten die gleichen Bestimmungen wie oben beschrieben, allerdings gibt es keine Ausnahmeregelung für die Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden. Im Falle einer Gesellschaft fallen diese Fahrzeuge unter die gleichen Bestimmungen, wie die nach dem 1. Januar 2018 erworbenen.

Achtung: In allen Fällen (Selbstständige, Freiberufler, Gesellschaften) sind Treibstoffkosten nur noch in gleicher Höhe, wie die anderen PKW-Kosten abziehbar. D.h. dass dann, wenn Kosten von mehreren PKW's abgezogen werden, eine Aufteilung der Treibstoffkosten auf die verschiedenen Fahrzeuge erforderlich ist... Das bedeutet eine weitere Zunahme der Verwaltungskosten der Betriebe.

Steuerberatung Weynand & Partner PGmbH

Steuerberater, Buchhaltungsexperten
Eupener Straße 61, 4731 Eynatten
Tel.: 087/85 82 10, info@weynand.be
www.weynand.be



WWW.PAVONET.BE

 pavonet

GRAFIKDESIGN / DRUCKEREI / SIGN & DISPLAY / SOCIAL MEDIA / WEB



PEPP2 GmbH

... mit Pepp durchs Leben

Personal- & Organisationsentwicklung
Développement RH & Organisation

Coaching

Eigene Ressourcen nutzen und neue Impulse erhalten, zielorientiert, einfühlsam, effektiv, einzeln und als Team.

Outplacement

Begleitung bei der Suche nach einer neuen beruflichen Situation, Altes loslassen und Neues angehen, souverän und professionell.

Mediation

Konflikte in einem geschützten Rahmen angehen, Meinungen aussprechen und ernst genommen werden, gemeinsam Lösungen skizzieren und umsetzen.



PEPP2 GmbH · Francis Offermann · Spitzberg 30 · B-4700 Eupen · Tel. +32 476 80 62 74 · info@pepp2.be · WWW.PEPP2.BE



CORONAVIRUS: WAS TUN, WENN ...?

<p>1. ein Mitarbeiter mit dem Virus infiziert ist.</p>	<p>Es gelten dieselben Regeln wie für jeden anderen Krankheitsurlaub. Als Arbeitgeber zahlen Sie ihm ein garantiertes Gehalt (gemäß der normalen Regelung für Arbeiter und Angestellte).</p>	
<p>2. ein Mitarbeiter im Ausland blockiert ist oder nach seiner Rückkehr durch die zuständigen Behörden unter Quarantäne gestellt wird.</p>	<p>In diesen Fällen handelt es sich um höhere Gewalt. Ihr Mitarbeiter hat Anspruch auf ein zeitweiliges Arbeitslosengeld.</p>	<p>Wie wird ein Antrag auf zeitweilige Arbeitslosigkeit aufgrund von höherer Gewalt eingereicht? Sie machen eine elektronische Mitteilung an das LFA (Begründung = Coronavirus). Anschließend müssen Sie eine schriftliche Akte mit Beweisstücken nachreichen. Siehe LFA-Website.</p>
<p>3. ein Mitarbeiter aufgrund der Angst vor einer Kontamination zu Hause bleiben möchte.</p>	<p>Dies kann nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Wenn die Arbeit es erlaubt, können Sie individuelle oder kollektive Vereinbarungen bezüglich Heimarbeit treffen. Sie können ebenfalls akzeptieren, dass Ihr Mitarbeiter bezahlten oder unbezahlten Urlaub (= erlaubte Abwesenheit) nimmt.</p>	
<p>4. ein Mitarbeiter nicht arbeiten kommen kann, weil die Schule oder Kinderkrippe geschlossen ist.</p>	<p>Dies ist kein berechtigter Grund, zu Hause zu bleiben. Ihr Mitarbeiter muss sein(e) Kind(er) betreuen lassen und arbeiten kommen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er einen Urlaub aus zwingenden/familiären Gründen nehmen. Sie können ebenfalls akzeptieren, dass Ihr Mitarbeiter bezahlten oder unbezahlten Urlaub (= erlaubte Abwesenheit) nimmt.</p>	<p>Ein Vollzeitbeschäftigter hat Anspruch auf 10 Tage Urlaub aus zwingenden/familiären Gründen pro Jahr. Normalerweise werden diese nicht entlohnt. Eine Bescheinigung der Schule oder der Kinderkrippe (Szenario 4) oder des Arztes (Szenario 5) wird als Nachweis verlangt.</p>
<p>5. ein Mitarbeiter nicht arbeiten kommen kann, weil er sich um ein krankes Familienmitglied kümmern muss.</p>	<p>Ihr Mitarbeiter kann einen Urlaub aus zwingenden/familiären Gründen nehmen. Sie können ebenfalls akzeptieren, dass Ihr Mitarbeiter bezahlten oder unbezahlten Urlaub (= erlaubte Abwesenheit) nimmt.</p>	
<p>6. ein Arbeitgeber aufgrund des Virus keine/nicht genug Arbeit für seinen Mitarbeiter hat.</p>	<p>Mangelnde Versorgung und somit keine Arbeit für einen oder mehrere Mitarbeiter? Diese Situation wird als Fall höherer Gewalt angesehen. Ihr Mitarbeiter hat Anspruch auf ein zeitweiliges Arbeitslosengeld.</p>	<p>Wie wird ein Antrag auf zeitweilige Arbeitslosigkeit aufgrund von höherer Gewalt eingereicht? Siehe Szenario 2.</p>
	<p>Rückgang der Anzahl Kunden und somit weniger Arbeit, aber die Aktivitäten können fortgeführt werden? Sie können eventuell ein System von zeitweiliger Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen beantragen.</p>	<p>Achtung: Die Antragsprozedur ist für Arbeiter und Angestellte unterschiedlich. Siehe LFA-Website.</p>

Partner und Dienstleister für den Mittelstand und den Einzelhandel

Maßgeschneiderte Seminare und Lehrgänge
– als offene oder als Inhouse-Veranstaltungen –

Einzelhandel, Verkauf



◆ Verkauf an der Bedienungstheke

NEU! Einzelhändler: nicht verpassen!

Die Dozentin aus Süddeutschland schult regelmäßig Mitarbeiter großer Handelsketten.

Tagesseminar, Montag, 4. Mai 2020

◆ Verkaufstechnik: Erfolgreich verkaufen kann man lernen

ab 28. Mai | 4x donnerstags, ab 18.30 Uhr



Personalentwicklung

◆ Zeit- & Selbstmanagement

Tagesseminar | Donnerstag, 29. April, 8.30-17.00 Uhr

◆ Beschwerden + Reklamationen als Chance nutzen

◆ Handlungsfähig bleiben in Konfliktsituationen

◆ Kommunikation für Führungskräfte

◆ Mitarbeiter finden und binden

◆ Motivation am Arbeitsplatz



Individuelle 1:1 Sprachkurse



Computer

◆ Excel, Word & Co – aber richtig!

ab 21. April | 10x dienstags, 19.00 - 22.15 Uhr

◆ Excel 2019 – Aufbaumodule

◆ Büromanagement am Computer

◆ Foto- und Bildbearbeitung mit GIMP

◆ Buchführung mit Bob50 oder WinBooks



Arbeitssicherheit

◆ Sichere Bedienung von Geräten



Teilnehmer erhalten einen international anerkannten DGUV-Ausweis

Gabelstaplerführer | LKW-Ladekran
Hallenkran | Teleskopgeräte | Bagger
Motorsägenschein A + B | Baukran | u.a.



◆ Gefahrenverhütungsberater Niveau 3

◆ Gefahrenverhütungsberater Nachschulung

ab 22. April, 2x mittwochs 8.30 - 17.00 Uhr

Info + Online-Anmeldung auf unserer Webseite:

www.weiterMITbildung.be

Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes St. Vith
Luxemburger Straße 2A | B-4780 St. Vith | Tel.: 080/22 73 12

FINANZEN

AUFSCHUB DER ELEKTRONISCHEN EINGABE DER FORMULARE 604

Der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen möchte das Ausfüllen von Papierformularen erheblich senken und mit diesem Hintergrund das Nutzen der elektronischen Dienste fördern. Aus diesem Grund sollen die Unternehmen zukünftig die Geschäftsaufnahme (Formular 604A), jegliche Änderung (Formular 604B) und die Geschäftsaufgabe (Formular 604C) auf elektronischem Wege einreichen. Es war angekündigt, dass die App ab dem 1. Januar 2020 verfügbar sein soll. Zurzeit wird aber dessen Inhalt und Funktionsweise von der Steuerverwaltung angepasst. Solange die Formulare nicht online verfügbar sind, werden die Formulare 604A/B/C weiterhin in Papierform akzeptiert.

Quelle: Konföderation Baufach Verviers

FINANZEN

ÖFFENTLICHE MÄRKTE: NEUE EUROPÄISCHEN SCHWELLENWERTE

Die europäischen Schwellenwerte sind kürzlich angepasst worden laut Königlichem Erlass vom 20.12.2019, Staatsblatt 24.12.2019 und sind ab dem 01.01.2020 gültig. Da die Obergrenzen niedriger sind als zuvor, gibt es nun mehr öffentliche Märkte, die der europäischen Stellenwert-Regelung unterliegen. Für die klassischen Sektoren wurden die Grenzwerte wie folgt gesenkt:

- von 5.548.000 € gesenkt auf 5.350.000 € (für Bauaufträge);
- von 221.000 € wird auf 214.000 € (für Liefer- und Dienstleistungsaufträge)
- von 144.000 € auf 139.000 € (für föderale Liefer- und Dienstleistungsaufträge)

Quelle: Konföderation Baufach Verviers



UNTERNEHMEN IM PORTRAIT: ATELIER D. LEROY

Das Atelier D. Leroy in Kettenis wird in dritter Generation geführt. Dieser Elektroinstallationsbetrieb zeichnet sich durch ein überaus breites Angebot und einen kompetenten, zuverlässigen Kundenservice aus.

ZUR GESCHICHTE

Das Atelier Leroy wurde 1945 von Joseph Leroy in Kettenis gegründet. Seine Frau Irene stand von Anfang an im Geschäft, um Elektroprodukte an den Mann zu bringen. Damals wurden im Elektroinstallationsbetrieb Elektromotoren neu gewickelt, Reparaturen an elektrischen Geräten durchgeführt und kleinere Elektroinstallationen gebaut. Im Jahre 1983 übernahmen Carl und seine Schwester Beatrice Leroy die Führung des Unternehmens. Seitdem wurde die Firma kontinuierlich ausgebaut und vergrößert. Neben dem Verkauf von Elektromotoren und der Durchführung von Reparaturen beispielsweise der Motorenwicklung spezialisierte sich das Atelier Leroy auf industrielle Anlagen. Zum Tagesgeschäft gehören auch Renovierungen und Neubauten von häuslichen Anlagen.

Seit 2019 ist mit dem Elektrotechniker Daniel Leroy, der zuvor viele Jahre unter seinem Vater in der Firma

gearbeitet hatte, die dritte Generation am Ruder. Gemeinsam mit seiner Partnerin Sophie Coune leitet er nun die Geschäfte im Geschäft und auf der Baustelle. Sie beschäftigen drei Mitarbeiter und planen ab nächstes Jahr, Lehrlinge auszubilden. Heute ist das Unternehmen in der Lage, für jede Anwendung Automationsanlagen zu entwickeln und zu bauen.

VIELSEITIGES ANGEBOT UND ZUVERLÄSSIGER KUNDENSERVICE

Ihr Kundenkreis besteht sowohl aus ostbelgischen Privatkunden als aus gewerblichen Kunden, die teils auch aus dem Lütticher Raum kommen. Das Angebot für die Privatkunden umfasst unter anderem Elektroanlagen, Haushaltsstaubsauger, Installationsmaterial, Beleuchtungskonzepte, Elektroheizungen und die Installation von Grundwasserpumpen. Für die gewerblichen Kunden ist das Atelier D. Leroy Partner in den folgenden Bereichen: Elektroindustrieanlagen, Montage von Motoren und Motorenwicklungen, Automation, Industriestaubsauger, Heizkanonen, Industriematerial, Beleuchtungskonzepte, Druckluftanlagen von Boge, Stromaggregate, Brandmeldeanlagen sowie die Installation von Wasserpumpen. Zudem verkauft der Betrieb Elektrowerkzeuge der Marke Bosch und

andere Marken. Neben diesem Angebot zeichnet sich das Unternehmen durch modernste Netzwerktechnik aus. Für die Industrie bietet das Unternehmen einen Rundumservice von Installation über Unterhalt bis hin zur Wartung sämtlicher elektrischer Anlagen an.

Zum Unternehmen gehört auch die sogenannte „Staubsaugerklinik“. Dort werden defekte Staubsauger repariert und gereinigt. Im Geschäft sind unter anderem Werkzeuge, Staubsauger, Pumpen, Elektromaterial wie Lampen und Steckdosen sowie Motoren ausgestellt. Dort werden die Kunden ausführlich beraten. Des Weiteren haben die Kunden die Möglichkeit Zubehörteile vor Ort zu bestellen. „Wir kümmern uns um alles, was mit Strom zu tun hat. Somit decken wir ein großes Spektrum ab und bieten den Kunden einen Mehrwert“, so Daniel Leroy abschließend.



Atelier D. Leroy
GmbH - srl

Elektrotechnik
Electricité générale

0474 523 623

BE 0729.790.089

Büro & Geschäft:
Aachenerstr. 216 Tel.: +32(0)87/55 38 95
4701 Kettenis-Eupen info@atelier-leroy.be

Kontaktdaten:

Atelier D. Leroy srl
Aachener Strasse 216
4701 Eupen - Kettenis
TVA. : BE0729.790.089
info@atelier-leroy.be
www.facebook.com/AtelierD.Leroy
+32 474 523 623
+32 (87) 55 38 95

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 17 Uhr

Text: Catherine Hoffmann





CORONAVIRUS EPIDEMIE COVID 19: 10 MASSNAHMEN



Nachstehend finden Sie alle Maßnahmen, die die föderale Regierung in dieser Phase zur Unterstützung unserer von der Coronavirus-Epidemie betroffenen KMU und Selbständigen ergriffen hat. Diese Maßnahmen kommen natürlich zu den von den regionalen Behörden beschlossenen Maßnahmen hinzu.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den kommenden Stunden und Tagen natürlich noch weitere Maßnahmen ergriffen werden könnten, um diese Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken. Schließlich sind alle nützlichen Informationen über das vom LISVS eingerichtete Callcenter zugänglich, um alle Fragen der vom Coronavirus betroffenen Selbständigen zu beantworten. Unabhängig davon, ob sie ihren sozialen Status oder die nachstehenden Maßnahmen betreffen. Dieses Callcenter ist ab Montag 16/03/2020 von 8.00 bis 20.00 Uhr und von Montag bis Freitag unter 0800/12.018 erreichbar.

MASSNAHMEN:

- Die **ersten beiden Maßnahmen** beziehen sich auf die Anerkennung von Covid 19 als Grund für zeitweilige Arbeitslosigkeit aus höherer Gewalt und gegebenenfalls für zeitweilige Arbeitslosigkeit aus

wirtschaftlichen Gründen. Diese Maßnahmen wurde ergriffen, um die Beschäftigung in den von der Krise betroffenen Sektoren zu erhalten und Entlassungen, und sogar Konkurse zu vermeiden. Sie betreffen vor allem Fälle, in denen einige Arbeitnehmer nicht mehr in der Lage sind, sich an ihrem Arbeitsplatz zu melden, z.B. aufgrund einer Quarantäne. Unternehmen, die von einem Rückgang ihres Kundenstamms oder ihres Angebots betroffen sind, können nun aus wirtschaftlichen Gründen zeitweilige Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen.

- Eine **dritte Maßnahme** betrifft Zahlungspläne für die Sozialbeiträge der Arbeitgeber, die mit dem LSS vereinbart werden sollen.
- Die **vierte, fünfte und sechste Maßnahmen** steuerlicher Art beziehen sich auf Zahlungserleichterungen für die Mehrwertsteuer, die Quellensteuer und die Steuern (Einkommens- und Körperschaftssteuer).
- Die **siebte Maßnahme** betrifft Erleichterungen zur Senkung der Vorauszahlungen für Selbständige. Seit der Reform der Methode zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2015 hat der Selbständige die Möglichkeit, seine Zahlungen entsprechend der Entwicklung seiner finanziellen Situation zu modulieren. Am 5. März wurde den Sozialversicherungskassen mitgeteilt, dass das Coronavirus und seine Auswirkungen auf das Unternehmen aus-

reichende Elemente sind, um eine Ermäßigung zu gewähren. Der Selbständige muss lediglich einen Antrag stellen und sich mit ihr über das niedrige Einkommen einigen, auf dessen Grundlage die Kasse nun den neuen reduzierten vorläufigen Beitrag berechnen kann.

- Die **achte Maßnahme** betrifft den Aufschub und die Freistellung von Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen für Selbständige. Ebenso können sich Selbständige und Unternehmen, die unter den Auswirkungen des Coronavirus leiden, einen Antrag an die Sozialversicherungskasse stellen. Je nach Bedürfnissen wird die Sozialversicherungskasse entweder eine einjährige Fristverlängerung oder eine Freistellung gewähren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bezieht sich die Maßnahme auf die Sozialversicherungsbeiträge für die ersten beiden Quartale des Jahres 2020. Im Falle eines Aufschubs, kann die Kasse bereits jetzt schon garantieren, dass der Selbständige in der Zwischenzeit zu 100% versichert bleibt.
- Die **neunte Maßnahme** bezieht sich auf die Erzielung eines Ersatzeinkommens für Selbständige (Überbrückungsrecht). Ein Selbständiger, der seine Tätigkeit in hauptberuflicher Eigenschaft ausübt und eine vo-

rübergehende Einstellung der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Covid-19 nachweist, kann die Überbrückungsregelung aufgrund der erzwungenen Einstellung in Anspruch nehmen. Die Höhe der Finanzhilfe beträgt 1.291,69 € pro Monat ohne Familienlast und 1.614,10 € pro Monat mit Familienlast.

- Die **zehnte Maßnahme** schließlich betrifft eine Form des Wohlwollens bei der Ausführung föderaler öffentlicher Aufträge: Für alle öffentlichen Aufträge, die in die Zuständigkeit der föderalen Ebene fallen, und solange nachgewiesen wird, dass die Verzögerung oder Nichterfüllung auf Covid-19 zurückzuführen ist, wendet der Föderalstaat keine Strafen und Sanktionen gegen Dienstleistungsanbieter, Unternehmen und Selbständige an.

Weitere Informationen stehen Ihnen u.a. unter www.info-coronavirus.be/de zur Verfügung.

Quelle: Zusammenfassung der inoffiziellen Übersetzung der 10 Maßnahmen durch das Kabinett Denis Ducarme zur Unterstützung der KMU und Selbständigen vom 17. März 2020.

MITTELSTANDSVEREINIGUNG

AUFRUF AN ALLE MITGLIEDER – VORSTELLUNG IHRES BETRIEBES IN UNSERER ZEITSCHRIFT „MITTELSTÄNDLER“

Gerne veröffentlichen wir Ihre Firmengeschichte mit Umschreibung der Tätigkeiten in unserer Zeitschrift.

Die Vorgehensweise ist ganz einfach:

- Sie sind Mitglied bei der Mittelstandsvereinigung und sind an einer Veröffentlichung interessiert?
- Dann kontaktieren Sie uns per Telefon: 080/41 00 71 oder per E-Mail: st.vith@mittelstand.be;
- Nach Terminvereinbarung wird eine freie Journalistin ein Interview vor Ort führen und eventuell einige Fotos machen;

- Gerne können Sie den Bericht vor der Veröffentlichung überprüfen.

Diese Dienstleistung findet im Rahmen der Mitgliedschaft bei der Mittelstandsvereinigung statt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 100 Euro pro Jahr. Unsere Zeitschrift wird an zirka 750 ostbelgische Betriebe versandt.



INDEX, LÖHNE UND INFORMATIONEN

INDEX FEBRUAR 2020: VERBRAUCHERPREIS- UND GESUNDHEITSINDEX

	BASIS 2004						BASIS 2013					
	2018		2019		2020		2018		2019		2020	
	VI	GI	VI	GI	VI	GI	VI	GI	VI	GI	VI	GI
Januar	129,82	128,46	132,40	131,04	134,26	132,51	106,06	106,37	108,17	108,50	109,69	109,72
Februar	130,01	128,67	132,83	131,37	134,29	132,69	106,22	106,54	108,52	108,78	109,71	109,87
März	130,20	128,87	133,23	131,69			106,37	106,71	108,85	109,04		
April	130,59	129,09	133,31	131,62			106,69	106,89	108,91	108,98		
Mai	130,86	129,21	133,33	131,51			106,91	106,99	108,93	108,89		
Juni	130,99	129,24	133,26	131,66			107,02	107,01	108,87	109,02		
Juli	131,49	129,76	133,37	131,72			107,43	107,44	108,96	109,07		
August	131,68	129,89	133,34	131,72			107,58	107,55	108,94	109,07		
September	131,68	129,85	132,73	131,13			107,58	107,52	108,44	108,58		
Oktober	132,57	130,75	133,21	131,62			108,31	108,26	108,83	108,98		
November	132,78	131,01	133,29	131,64			108,48	108,48	108,90	109,00		
Dezember	132,46	130,98	133,46	131,86			108,22	108,45	109,04	109,18		

VI = Verbraucherpreisindex GI = Gesundheitsindex (Indexierung der Miete)

Der geglättete Gesundheitsindex (berechnet auf der Grundlage der 4 letzten Monate) wird für die Lohnanpassungen benutzt und beträgt 107,25

Die Umrechnung des Gesundheitsindexes:

Basis 1988 in Gesundheitsindex Basis 2004: mit 0,7290 multiplizieren
 Basis 1996 in Gesundheitsindex Basis 2004: mit 0,8790 multiplizieren
 Basis 2004 in Gesundheitsindex Basis 1996: mit 1,1377 multiplizieren
 Basis 2004 in Gesundheitsindex Basis 1988: mit 1,3717 multiplizieren
 Basis 2004 in Gesundheitsindex Basis 2013 mit 0,8280 multiplizieren
 Basis 2013 in Gesundheitsindex Basis 2004 mit 1,2077 multiplizieren

Die Umrechnung des Verbraucherpreisindexes:

Basis 1996 in Preisindex Basis 2004: mit 0,8701 multiplizieren
 Basis 1988 in Preisindex Basis 2004: mit 0,7090 multiplizieren
 Basis 2004 in Preisindex Basis 1996: mit 1,1493 multiplizieren
 Basis 2004 in Preisindex Basis 1988: mit 1,4105 multiplizieren
 Basis 2004 in Preisindex Basis 2013 mit 0,8170 multiplizieren
 Basis 2013 in Preisindex Basis 2004 mit 1,2240 multiplizieren

Mehr Infos bezüglich der Umwandlungsfaktoren finden Sie unter www.mineco.fgov.be

ANPASSUNG LÖHNE LAUT INDEX FEBRUAR 2020

NUMMER	PARITÄTISCHER AUSSCHUSS	INDEXIERUNG
115.03	Arbeiter in Glasereien	Vorigen Löhne x 1,02
130.00	Arbeiter in Druckereien	Vorigen Tariflöhne x 1,02
140.01	Arbeiter in Garagen (Autobus und Reisebus)	Vorigen Tariflöhne x 1,0074
149.02	Arbeiter im Karosseriebau	Vorigen Tariflöhne x 1,0074
149.04	Arbeiter im Metallhandel	Vorigen Tariflöhne x 1,0074
202.00	Angestellte im Nahrungsmittelhandel	Vorigen Löhne x 1,01
314.00	Arbeiter und Angestellte in Frisör- und Schönheitssalons	Vorigen Löhne x 1,02

ANPASSUNG LÖHNE LAUT INDEX MÄRZ 2020

NUMMER	PARITÄTISCHER AUSSCHUSS	INDEXIERUNG
100.00	Arbeiter	Vorigen Tariflöhne x 1,02
118.03	Arbeiter in Bäckereien	Indexierung der Flexi-Löhne
119.00	Arbeiter im Nahrungsmittelhandel	Indexierung der Flexi-Löhne
140.00	Arbeiter in Garagen (Transport und Logistik)	Vorigen Löhne x 1,02
201.00	Angestellte im Einzelhandel	Indexierung der Flexi-Löhne
202.00	Angestellte im Nahrungsmittelhandel	Indexierung der Flexi-Löhne
302.00	Arbeiter und Angestellte im Hotelgewerbe	Indexierung der Flexi-Löhne
310.00	Arbeiter und Angestellte bei Banken	Vorigen Tariflöhne x 1,0046
314.00	Arbeiter und Angestellte in Frisör- und Schönheitssalons	Indexierung der Flexi-Löhne
336.00	Arbeiter und Angestellte bei Freiberuflern	Vorigen Tariflöhne x 1,02



SOZIALBILANZ: RECHTZEITIG AN DIE AUFLAGE 2019 DENKEN!

Die Sozialbilanz ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Dokument und fester Bestandteil des Jahresabschlusses eines Unternehmens. Sie enthält spezifische Angaben zur Beschäftigung im Unternehmen: Anzahl beschäftigter Personen, Arbeitsplatztausch und absolvierte Fortbildungen.

WER IST SOZIALBILANZPFLICHTIG UND INNERHALB WELCHER FRIST?

SOZIALBILANZPFLICHTIGE UNTERNEHMEN	EINREICHUNGSFRIST
Unternehmen, VoGs und Stiftungen, die zur Offenlegung ihres Jahresabschlusses verpflichtet sind.	Die Sozialbilanz ist ein Anhang des Jahresabschlusses und muss gleichzeitig mit diesem bei der Belgischen Nationalbank (BNB) hinterlegt werden.
Bestimmte Unternehmen, VoGs und Stiftungen, die nicht zur Offenlegung ihres Jahresabschlusses verpflichtet sind, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bestimmte Krankenhäuser, ▪ Unternehmen, die nicht zur Offenlegung ihres Jahresabschlusses verpflichtet sind, sobald mindestens 20 Personen (VZÄ) in ihrem Personalregister eingetragen sind, ▪ Unternehmen ausländischen Rechts, die eine Niederlassung in Belgien haben, und ausländische gemeinnützige Vereine. 	Die Sozialbilanz muss innerhalb von 7 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hinterlegt werden.

Die Sozialbilanz und die vom LSS ausgestellte Jahresübersicht der Beschäftigungsmaßnahmen im Unternehmen müssen dem Betriebsrat oder in Ermangelung eines solchen der Gewerkschaftsvertretung oder in Ermangelung einer solchen direkt den Arbeitnehmern mitgeteilt werden.

DIE RUBRIK „AUS- UND FORTBILDUNG“

Die Sozialbilanz ist ein jährlicher Indikator zum Monitoring der von den Unternehmen organisierten Aus- und Fortbildungen. In der Sozialbilanz müssen die Arbeitgeber eine Reihe von Angaben zur Aus- und Fortbildung machen, unter anderem die Kostenaufschlüsselung nach formellen und informellen Aus- und Fortbildungen. Auf diesem Weg sollen die Arbeitgeber des Privatsektors (aller Wirtschaftszweige) nachweisen, dass sie gemeinsam pro Jahr und pro Vollzeitäquivalent im Schnitt 5 Aus- oder Fortbildungstage gewähren. Dieses Ziel ersetzt die Pflicht, die bis zum 31.12.2016 galt und darin bestand, mindestens 1,9 % der Lohnsumme für Aus- und Fortbildungen aufzuwenden. Die neue Regelung beinhaltet die Möglichkeit, die Aus- und Fortbildung auf Sektor- oder Unternehmensebene zu organisieren und hierzu ein indi-

viduelles Aus- und Fortbildungskonto einzurichten. Bei Auslassung dieser Instrumente schreibt das Gesetz als Alternative vor, pro Jahr und pro Vollzeitäquivalent im Schnitt 2 Aus- oder Fortbildungstage zu gewähren. Arbeitgeber, die mindestens 10 und weniger als 20 Arbeitnehmer (VZÄ) beschäftigen, können zudem eine Ausnahmeregelung nutzen. Entscheidend ist, dass die Rubrik „Aus- und Fortbildung“ der Sozialbilanz korrekt ausgefüllt wird. Hierzu ist es erforderlich, die unternommenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen genau aufzuzeichnen und alle Aus- und Fortbildungsstunden der Arbeitnehmer sowie alle hiermit verbundenen Kosten Woche für Woche oder Monat für Monat zu registrieren.

WAS DAS SOZIALEKRETARIAT FÜR SIE TUN KANN

Wir erstellen Ihre Sozialbilanzen auf Grundlage der Angaben, die uns im 2. Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen.

ASBL - Secrétariat social agréé d'employeurs n° 200
A.M. du 04/07/1946 - TVA BE 0407.571.234
Siège social : Ch. de Marche, 637 B-5100 NAMUR
(Wierde), RPM Liège division Namur – ucm.be



FINANZEN

JAHRESBILANZEN AB DEM 1. JANUAR 2020

Mit Inkrafttreten des Königlichen Erlasses am 1. Mai 2019 wurden neue Tariffberechnungen mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2020 verabschiedet. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2020 die Jahresabschlüsse nicht mehr in Papierform bei der Nationalbank eingereicht werden dürfen. Ab dem 1. Januar 2020 müssen die Jahresbilanzen in elektronischer Form vorzugsweise als XBRL Datei oder als PDF-Datei eingereicht werden. Die Tarife für das Hinterlegen der Jahresbilanzen wurden auch zum 1. Januar 2020 angepasst.

Quelle: Konföderation Baufach Verviers

KONKURSE IM ÜBERBLICK

FIRMA	TÄTIGKEIT	KONKURSVERWALTER	MOTIV/DATUM
3 Express GmbH Rue de la Buse du Bois 30, 4800 Verviers	Allgemeine Gebäudereinigung, Wellnessdienstleistungen	Dominique Legrand	Auf Geständnis 02/01/2020
Nathalie Mouraux Chemin de la Lande 62/B1, 4801 Stembert	Handelsvermittlung von Herbalife Produkten	Pierre Henry	Auf Geständnis 02/01/2020
Marion Bonner geb. Trietz Heckingstraße 23/3/1, 4780 St.Vith	Übersetzungen	Edgar Duyster	Auf Geständnis 19/12/2019
Andy Haselbach Rue du Cheval Blanc 48, 4852 Hombourg	Schankwirtschaft, Schnellimbiss	Martin Orban	Auf Geständnis 16/01/2020
Patrick Marechal Rue Mitoyenne 5/1E1, 4840 Welkenraedt	Restaurant City-Frit	David Chantraine	Auf Geständnis 09/01/2020
Delissimo GmbH Schönberg, Bleialfer Str. 6, 4780 St. Vith	Restaurant	Jean-Luc Ransy	Auf Geständnis 09/01/2020
Max Escape GmbH Haasstraße 64, 4700 Eupen	Großhandel diverse Produkte	Mike Kurth	Auf Ladung 16/01/2020
Am Plafonnage GmbH So l'Cesse 12, 4800 Verviers	Verputzerarbeiten	Dominique Legrand	Auf Geständnis 13/01/2020
Korapu GmbH Chemin du Golf 1, 4910 Theux	Restaurant «Club House Golf de Spa»	Bertrand Namur	Auf Geständnis 13/01/2020
Frédéric Alberty Avenue Henri Massin 54, 4800 Verviers	Schnellimbiss «Au Cornet Gourmand»	Pierre Legras	Auf Geständnis 13/01/2020
Gastronomie GmbH Rue de Terstraeten 254, 4851 Gemmenich	Restaurant «Gastronomie Mergelhof»	Romain Oger	Auf Ladung 20/01/2020
CLM Plafonnage GmbH Rue du Corbeau 129, 4820 Dison	Gebäudereinigung, Fugenarbeiten	Léon-Pierre Proumen	Auf Ladung 20/01/2020
Centre De Médecine Nucléaire GmbH Rue des Martyrs 24, 4800 Verviers	Medizinisches Labor	Luc Defraiteur	Auf Geständnis 03/02/2020
DC Real Estate OHG Rue de Theux 25, 4877 Olne	Immobilienhändler	Luc Defraiteur	Auf Geständnis 03/02/2020
Maison du Karting GmbH Route du Circuit 51, 4970 Stavelot	Verkauf von Sport- und Freizeitartikeln	Vincent Troxquet	Auf Geständnis 03/02/2020
Macmacanka Sare Ee Banadir GmbH Rue de Hodimont 25, 4800 Verviers	Schnellimbiss, Marktverkauf	Jacques Piron	Auf Geständnis 10/02/2020
Auto Pépin GmbH Rue Louis Formatin 20, 4860 Pepinster	KFZ-Handel + Reparatur	Edouard Franck	Auf Ladung 10/02/2020
Marc Briscot Place Joseph Gérard 4 RC, 4910 Theux	Dachdecker, Heizung- und Sanitäranlagen	Marc Gilson	Auf Geständnis 10/02/2020
Fabrice Lomre Rue Alphonse Colette 24, 4910 Theux	Dachdeckerarbeiten	Michelle Habets	Auf Geständnis 10/02/2020
Anwaltskanzlei Yves Derwahl GmbH Kirchstraße 16, 4700 Eupen	Rechtsanwalt	Michelle Habets	Auf Geständnis 13/02/2020

FIRMA	TÄTIGKEIT	KONKURSVERWALTER	MOTIV/DATUM
Cédric Starck Recht, Bergstraße 117, 4780 St. Vith	Diverse Bautätigkeiten	Martin Orban	Auf Geständnis 06/02/2020
Car Wash Lontzen OHG Neutralstraße 406, 4710 Lontzen	Car Wash	Lidia Riggi	Auf Ladung 20/02/2020
Victor Tortolani GmbH Rue du Bousquet 3, 4890 Thimister-Clermont	Dachdecker, Heizung und Sanitärinstallationen	Luc Defraiteur	Au Geständnis 21/01/2020
Martega GmbH Chemin des Bruyères 5, 4950 Waimes	Sport- und Freizeitaktivitäten	Pascal Lambert	Auf Geständnis 24/01/2020
Arnaud Levieux Rue des Gardes-Frontières 7, 4800 Verviers	Car-Wash und Einzelhandel mit Autozubehör	Jules Voisin	Auf Geständnis 24/01/2020
Maxico GmbH Rue de l'Yser 72, 4840 Welkenraedt	Diverse Bautätigkeiten	Michelle Habets	Auf Ladung 24/01/2020
Samovitch Grégory Reu Thier de Nonceveux 11, 4920 Aywaille	Verputzer- und Isolationsarbeiten	Frédéric Kerstenne	Auf Geständnis 26/01/2020
Adolphe Herbet Rue Gérardheid 91, 4800 Verviers	Diverse Bautätigkeiten	Pascal Lambert	Auf Geständnis 02/03/2020
Céleste Jean Cité Martin Lejeune 5, 4820 Dison	Verkauf auf Märkten, Jahrmarktaktivitäten	Pierre Legras	Auf Geständnis 02/03/2020
Pro Actis GmbH Moulin de Dison 84, 4845 Jalhay	Elektrotechnische Arbeiten, Ingenieurtätigkeiten	Lucie Gérardy	Auf Geständnis 02/03/2020
Pascal Henroye Rue Saint Antoine 6, 4880 Aubel	Verteilung von Werbeprospekten	Francois Frédéric	Auf Geständnis 02/03/2020
Acte2 Inside GmbH Rue Coulen 8, 4841 Henri-Chapelle	Landschaftsarchitektur, Beratungen, Informatikdienstleistungen	Dominique Collin	Auf Ladung 02/03/2020
Pascalain GmbH Place des Combattants 7, 4840 Welkenraedt	Bäckerei	Xavier Charles	Auf Ladung 02/03/2020

FINANZEN

MONATLICHE RÜCKZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER FÜR NEUGEGRÜNDETE UNTERNEHMEN

Die neu-gegründeten Unternehmen befinden sich häufig in einer Situation der Mehrwertsteuergutschrift gegenüber der MwSt.-Verwaltung da sie die Mehrwertsteuer auf Ausgaben und Investitionen, die sie zu Beginn ihrer Tätigkeit getätigt haben, abziehen können. In der Regel kann die Mehrwertsteuer vierteljährlich eingefordert werden, und dann dauert es noch einige Zeit, bis der Betrag eingegangen ist. Dies kann für die Jungunternehmer erhebliche Liquiditätsproble-

me zur Folge haben. Ab 2020 können „Starter“ bei monatlicher Mehrwertsteuererklärung, die Rückerstattung der Mehrwertsteuer für jede eingereichte MwSt.-Erklärung anfordern, unter der Bedingung dass die Regeln und Formalitäten eingehalten wurden. Diese monatliche Verrechnung ist während der beiden ersten Jahren nach der Gründung möglich. Die Steuerverwaltung hat hierzu ein Rundschreiben veröffentlicht.

Quelle: Konföderation Baufach Verviers

- Netzwerk Analyse
- Konfiguration Ihres Netzwerkes
- Strukturierte Netzwerkverkabelung
- Sicherungskopie (Backup)
- Unterhalt
- IP-Telefonie
- Installation vom Server
- GRATIS-Analyse bei Ihnen

Netzwerk Management vom Profi!



Ihr Unternehmen hat das
beste Netzwerk verdient!

**Jetzt
anmelden
zur GRATIS
Analyse!**

eicher

Büro & Kommunikation

Elektrotechnik - Alarm
Büroeinrichtungen & Geräte
Telekommunikation - Automation
Computersysteme
Programmation

Tel.: +32 (0)80 22 68 11

Fax: +32 (0)80 22 68 15

info@eicher.be • www.eicher.be

Solvaystraße 14 • B-4780 St.Vith